



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

A) Problem

Im Rahmen einer im Dezember 2010 gestarteten Initiative zur weiteren Schwerpunktsetzung bei den Aufgaben der Regierungen („Projekt SAR“) sollen insgesamt 29 Aufgaben auf eine, in Einzelfällen auch auf zwei Regierungen, konzentriert werden.

Korrespondierend zu den Schwerpunktsetzungen sind Zuständigkeitsregelungen anzupassen. Betroffen sind neben Zuständigkeitsregelungen in Verordnungen auch gesetzliche Zuständigkeitsvorschriften.

Zudem sollen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts Zuständigkeitsregelungen modifiziert werden. Es wurde ein Bedürfnis der Fahrerlaubnisbehörden erkannt, im Gleichlauf mit den Fahrzeugzulassungsbehörden im Rahmen von Zweckverbänden Aufgaben gemeinsam zu erledigen.

B) Lösung

Durch diesen Gesetzentwurf sollen die mit dem Projekt SAR angestrebten Ziele umgesetzt werden, sofern es hierfür einer Änderung bestehender Gesetze bedarf.

Weitere Zuständigkeiten für die anstehenden Schwerpunktbildungen werden im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen gesondert durch Änderung der betreffenden Verordnungen geregelt.

Um eine Zusammenarbeit der Fahrerlaubnisbehörden zu ermöglichen, muss das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen geändert werden.

C) Alternativen

Keine

Durch die Aufgabenkonzentration werden Synergieeffekte bei den Regierungen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist die Änderung bestehender Zuständigkeitsregelungen; auch für die Zusammenarbeit der Fahrerlaubnisbehörden ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

D) Kosten

I. Staat

Im Rahmen des Projekts SAR werden bestehende Zuständigkeiten bei einer oder zwei Regierungen konzentriert. Mit der Umsetzung des Projekts sind insbesondere keine neuen Vollzugsaufgaben verbunden.

Behördenübergreifende Versetzungen sind nicht erforderlich. Für die Schwerpunktsetzungen sind allerdings Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behördenintern umzusetzen und mit neuen Aufgaben zu betrauen. Dies bedingt Fortbildungen und Einarbeitungszeiten. Darüber hinaus ist nicht mit weiteren Kosten zu rechnen.

Mit der Bündelung von Aufgaben bei einzelnen Regierungen sollen Synergieeffekte erreicht werden. SAR dient der Verwaltungsvereinfachung. Die für die Schwerpunktbildung vorgesehenen Aufgaben haben keinen oder nur geringen Ortsbezug und verlangen wenige Vorgesprachen und Kontakte vor Ort. Im Bereich des Straßenverkehrsrechts sind durch die Ermöglichung der Bildung von Zweckverbänden im Fahrerlaubniswesen keine unmittelbaren Kosten zu erwarten. Vielmehr werden Kosteneinsparungen durch die gemeinsame Nutzung von Sachmitteln und Personal erwartet.

II. Kommunen

Es sind keine nennenswerten Mehrbelastungen der Kommunen zu erwarten.

III. Wirtschaft und Bürger

Es sind keine nennenswerten Mehrbelastungen der Wirtschaft und der Bürger zu erwarten.

Geszentwurf

zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (SARG)

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Art. 6 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Fachaufsichtsbehörde für alle Ämter für Ausbildungsförderung ist die Regierung von Niederbayern.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sind die Regierungen“ durch die Worte „ist die Regierung von Oberfranken“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 235 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Fachaufsichtsbehörde für alle Ämter für Ausbildungsförderung ist die Regierung von Niederbayern.“
2. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 336 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S 2002, 2025) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Betreuungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Anerkennung und Beratung von Betreuungsvereinen ist die Regierung, in deren Regierungsbezirk der Verein seinen Sitz hat, und für die staatliche Förderung von Betreuungsvereinen die Regierung von Mittelfranken örtlich zuständig.“
2. Art. 5 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
4. Der bisherige Art. 8 wird Art. 6; die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 424 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 111b folgende Fassung:
„Art. 111b Zuständigkeit für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“.

2. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig
1. für die Erstattung des Bundes- und Landesanteils an den Aufwendungen der Kriegsoferfürsorge zu Lasten und
 2. die Vereinnahmung von Rückflüssen zu Gunsten
- des Bundes- und des Landeshaushalts, soweit für die Leistungserbringung die örtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge gemäß Art. 99 oder die überörtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge gemäß Art. 100 Abs. 2 zuständig sind.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
3. Es wird folgender Art. 111b eingefügt:
- „Art. 111b
Zuständigkeit für die Erstattung von
Ausgleichsleistungen nach dem
Beruflichen Rehabilitierungsgesetz
- Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Erstattung der Aufwendungen, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes entstehen.“

§ 6

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 426 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 46 und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch die Worte „Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 BayStrWG“ ersetzt.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG - Fahrzeugenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ durch die Worte „EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisfreie Gemeinden und der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige staatliche Landratsamt, können sich zu einem

Zweckverband gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zusammenschließen und diesem die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden

1. für die Fahrzeugzulassung,
 2. für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr,
 3. für das Fahrlehrerwesen oder
 4. nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz übertragen.“
3. In Art. 10a Abs. 1 einleitender Satzteil wird das Wort „Binnenschiffahrtssdienste“ durch das Wort „Binnenschiffahrtssinformationssdienste“ ersetzt.
 4. In Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 werden im Klammerzusatz nach den Worten „S. 1774“ die Worte „, ber. S. 3975)“ eingefügt.
 5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 7

Übergangsregelung

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

In enger Abstimmung mit den Fachressorts wurde der Aufgabenbestand der Regierungen mit dem Ziel geprüft, Synergieeffekte durch weitere Zentralisierungen von Zuständigkeiten bei einer oder (zumindest) mehreren Regierungen zu erschließen.

Bei kleinteiligen Aufgaben lassen sich durch Spezialisierung an einem Verwaltungsstandort Einarbeitungszeiten reduzieren, Routine und Erfahrung in Spezialgebieten besser aufbauen und Vertretungen sicherstellen; auch lässt sich die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs somit optimaler gewährleisten.

Die für die Schwerpunktbildung vorgesehenen Aufgaben haben keinen oder nur geringen Ortsbezug und verlangen wenige Vorsprachen und Kontakte vor Ort. Daher kann deren Aufgabenerledigung konzentriert werden.

Eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Zweckverbänden soll nicht nur bei der Fahrzeugzulassung, sondern auch bei der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrsgesetz mit Fahrerlaubnis-Verordnung und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) und im Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz) ermöglicht werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zuständigkeitsvorschriften sind zwingend im Wege einer normativen Regelung anzupassen (Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung). Die bisher gesetzlich geregelten Zuständigkeiten werden in Form eines Änderungsgesetzes geändert.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 (Änderung des Zuständigkeitsgesetzes)

Mit der Einfügung von Satz 3 in Art. 6 ZustG wird die Regierung von Niederbayern für ganz Bayern Aufsichtsbehörde über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungsbehörden im Vollzug des AFBG. Sie wird somit auch Widerspruchsbehörde in diesen Angelegenheiten.

Zu § 2 (Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes)

Zu Nr. 1

Künftig soll die Regierung von Oberfranken für ganz Bayern für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung zuständig sein.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Zentralisierung nach Nr. 1 entfällt künftig diese Aufgabe bei der Regierung von Oberbayern.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Mit der Einführung des Art. 1 Abs. 4 BayAGBAföG wird die Regierung von Niederbayern für ganz Bayern Aufsichtsbehörde über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungsbehörden im Vollzug des BAföG. Sie wird somit auch Widerspruchsbehörde in diesen Angelegenheiten. Die Aufhebung des Art. 3 Abs. 3 dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes)

In Art. 2 Abs. 1 wird nunmehr dynamisch auf das Betreuungsbehördengesetz verwiesen. Mit der Änderung in Art. 2 Abs. 2 wird die staatliche Förderung der Betreuungsvereine aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zentral bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelt. Für die Anerkennung und Beratung von Betreuungsvereinen verbleibt die Zuständigkeit bei der Regierung, in deren Regierungsbezirk der jeweilige Verein seinen Sitz hat. Die Änderungen in den Nrn. 2 bis 4 dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)

Zu Nr. 1

Die Überschrift des Art. 111b AGSG wird in der Inhaltsübersicht entsprechend der Neufassung im Gesetzestext angepasst.

Zu Nr. 2

Die Träger der Kriegsopferversorge erhalten für von ihnen zu erbringende Leistungen Erstattungen aus dem Bundes- und dem Landeshaushalt. Die Abrechnung der Finanzierungsanteile des Freistaates Bayern und des Bundes haben bislang, soweit die Leistungspflicht bei den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen als örtlichen Trägern der Kriegsopferversorge und bei den Bezirken als überörtlichen Trägern der Kriegsopferversorge liegt, aufgrund einer im Jahre 2004 aufgehobenen Bekanntmachung des StMAS vom 15. Dezember 1976 (Nr. Z/1889 – 3/41/76) die Regierungen bzw. in Folge der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellenweise seit August 2005 das ZBFS (Oberfranken, Oberbayern) durchgeführt.

Durch die Regelung der Nr. 2 Buchst. a wird in dem neu eingefügten Art. 106 Abs. 4 AGSG eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die Abrechnung geschaffen. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken für alle Regierungsbezirke begründet. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die bisher ohne eindeutige Rechtsgrundlage bestehende historische Zersplitterung der Zuständigkeiten nunmehr auf Gesetzesebene bereinigt werden.

Zu Nr. 3

Die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe beim Vollzug des § 8 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) entstehenden Aufwendungen werden in voller Höhe erstattet. Die Abrechnung der Aufwendungen, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes entstehen, führen bislang die Regierungen durch. Durch die Regelung in Nr. 3 wird

die Erbringung der Erstattungsleistungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe auf die Regierung von Mittelfranken übertragen. Die Konzentration der Zuständigkeit bei der Regierung von Mittelfranken dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 6 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen)

Die kreisfreien Gemeinden und der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Landratsamt als Staatsbehörde, können sich seit 2007 (GVBl S. 271) zu einem Zweckverband gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zusammenschließen und ihm Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden für die Fahrzeugzulassung übertragen. Gleiches ist bisher den Fahrerlaubnisbehörden verwehrt, obwohl die Ausgangslage vergleichbar ist und sich in der Praxis auch hier ein Bedürfnis zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zeigt.

Art. 8 Abs. 3 dehnt die Möglichkeit zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit der Aufgabenträger im Zulassungswesen auf das Fahrerlaubniswesen und das Fahrlehrerwesen aus. Der Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 als Nachweis der Befähigung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfolgt nach entsprechender Prüfung durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Stelle. Somit besteht in der Praxis ebenfalls ein Bedürfnis nach gemeinsamer Aufgabenerledigung. Durch die Aufzählung soll klargestellt werden, dass dem Zweckverband einzelne oder auch alle Aufgaben übertragen werden können.

Die übrigen Änderungen sind teilweise redaktioneller Art, teilweise handelt es sich um Rechtsbereinigungen.

Zu § 7 (Übergangsregelung)

Der Übergang der Zuständigkeiten erfolgt für die Zukunft. Für bereits anhängige Verfahren bleibt die einmal begründete Zuständigkeit bestehen. Wegen des nur vorübergehenden Regelungsbedarfs (Altfälle) wird die Übergangsregelung aus Gründen der Rechtsklarheit befristet.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.